



Ordnungsnummer

3/20a

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Bereich Interkultur

vom 13. Oktober 2021

die Projektförderung im Bereich Interkultur soll künstlerische und kulturelle Vorhaben unterstützen, die kulturelle Diversität der Stadtgesellschaft erlebbar machen, sich künstlerisch mit den Entwicklungen unserer postmigrantischen Gesellschaft auseinandersetzen, Sichtbarkeit bisher unterrepräsentierter Perspektiven schaffen sowie befähigende Kooperationen ermöglichen.

1. Zielgruppen

Die Projektförderung im Bereich Interkultur richtet sich an alle Sparten und Bereiche der Kunst und Kultur. Förderberechtigt sind Akteur*innen aus Migrant*innenorganisationen und -vereinen sowie aus der (post)migrantischen Zivilgesellschaft Stuttgarts sowie freie Künstler*innen und Kulturakteur*innen, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben. Zudem sind Stuttgarter Kulturinstitutionen förderberechtigt, die mit unterrepräsentierten Künstler*innen/Akteur*innen kooperieren und/oder sich mit ihrem Vorhaben für die verbesserte Sichtbarkeit unterrepräsentierter Perspektiven einsetzen.

2. Arten der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden als:

- Einzelprojektförderung für ein in sich abgeschlossenes und auf maximal ein Jahr begrenztes Vorhaben.
- Konzeptionsförderung über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten, um eine Projektidee weiterzuentwickeln. Die Förderung liegt bei max. 1.000 EUR. Ziel ist, die ausgearbeitete Projektidee in der nächsten Ausschreibungsrunde einzureichen. Ein Anspruch auf Weiterförderung besteht nicht.

3. Voraussetzungen

Gefördert werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur nichtkommerzielle Projekte, mit denen noch nicht begonnen wurde und die in Stuttgart durchgeführt werden.

Nicht gefördert im Rahmen dieser Richtlinie werden:

- Projekte, die bereits durch eine institutionelle Förderung, andere Richtlinien der Stadt Stuttgart oder einer von der Stadt beauftragten Stelle gefördert werden
- Reine CD-Produktionen, Musikaufnahmen, Filmproduktionen, Videoclips oder die Produktion von Druckwerken wie Bücher und Zeitschriften

4. Verfahren der Förderung

Förderanträge können zweimal im Jahr zum 15. Mai und 15. November für das kommende Halbjahr eingereicht werden. Die aktuellen Einreichungsfristen sowie sonstige Informationen und die notwendigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt zu finden.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt auf Basis des eingereichten Förderantrags, der aus folgenden Unterlagen besteht:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung und einem Zeitplan
- Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.

Die Unterlagen sollen elektronisch per E-Mail eingereicht werden. Falls keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich in fünffacher Ausfertigung beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart (Eichstraße 9, 70173 Stuttgart) eingereicht werden.

Die Förderung wird aufgrund einer Juryentscheidung vergeben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Kulturamts. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen wurden.

5. Fachjury

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien. Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen, eine erneute Berufung um weitere drei Jahre ist möglich. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.

Die Jury besteht aus zwei bis maximal 4 Personen mit professioneller Expertise sowie dem/der Fachreferent*in. Die Jurymitglieder dürfen selbst keine Anträge stellen. Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Jury ist an diese Richtlinie und den vorgegebenen Finanzrahmen gebunden, ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Die Jury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.

Die Juryentscheidung wird einmal jährlich dem Ausschuss für Kultur und Medien, dem Internationalen Ausschuss und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. Oktober 2021 in Kraft. Zugleich tritt folgende Richtlinie außer Kraft: „3/20a Richtlinie zur Förderung von Interkulturprojekten und Kulturprojekte für und mit Geflüchteten“ vom 17. März 2016.

Diese Richtlinie wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2022 angewandt.

**Richtlinie
zur Förderung von Projekten im Bereich Interkultur**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
13.10.2021	813/2021	42 vom 21.10.2021	15.10.2021